

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/05/0011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/05/0226 E 13. November 2012 RS 1

(hier: ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Der Grund, weshalb die Anfechtung einer Sofortmaßnahme (§ 129 Abs. 6 Wr BauO) beim Unabhängigen Verwaltungssenat unterblieb, ist im Kostenersatzverfahren nicht von Bedeutung. Desgleichen kommt es auf ein Verschulden des Kostenersatzpflichtigen nicht an.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2014/05/0019